

**Gründung einer Unternehmergeellschaft
(§ 2 Abs. 1 a GmbHG)**

[REDACTED]

ausgewiesen durch Vorlage ihres bundesdeutschen Personalausweises.

1. Die Erschienene errichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma [REDACTED]

[REDACTED]

Die Firma hat ihren Sitz in [REDACTED]

2. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Verkauf und Vertrieb von Software.

Die Gesellschaft tätigt sämtliche Geschäfte und nimmt jegliche Maßnahmen vor, die dazu dienen können, den Zweck der Gesellschaft und des Unternehmens zu fördern.

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.500,00 EUR (in Worten Dreitausendfünfhundert Euro) Dieses Kapital wird wie folgt übernommen:



Die Einlage ist sofort in bar und in voller Höhe zu erbringen.

4. Zur Geschäftsführerin der Gesellschaft wird



5. Die mit der Gründung verbundenen Kosten werden bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 EUR durch die Gesellschaft getragen. In jedem Fall beschränkt sich die Kostentragung auf das Stammkapital. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle.



- a) die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht;
- b) der vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in ihrem Namen Handelnde persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG haftet;

- c) die Gesellschafter auch bei Eintragung für einen bei Handelsregistereintragung auf das Stammkapital entstandenen Fehlbetrag haften (Unterbilanzhaftung);
- d) eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, keine Erfüllungswirkung hat;
- e) eine Vereinbarung, derzufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlageschuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem. § 8 GmbHG anzugeben ist;
- f) eine gesetzliche Rücklage gem. § 5a Abs. 3 GmbHG zu bilden ist und diese nur für die dort genannten Zwecke verwendet werden darf;
- g) der Geschäftsführer auch bei der in Folge geringer Nennkapitalausstattung schnell eintretenden Überschuldung der Gesellschaft zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet ist (§ 15a InsO);
- h) zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GmbH behördliche Genehmigungen erforderlich sein können;
- i) die Gesellschafter der Gesellschaft solidarisch für den Schaden haften, der dadurch entsteht, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Führung der Geschäfte überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann. und diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt;